

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «für eine vernünftige Drogenpolitik»

vom 21. März 1997

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Prüfung der am 9. November 1994¹⁾ eingereichten Volksinitiative «für eine
vernünftige Drogenpolitik»,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 19. Juni 1995²⁾,
beschliesst:

Art. 1

¹⁾ Die Volksinitiative vom 9. November 1994 «für eine vernünftige Drogenpolitik»
ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

²⁾ Die Volksinitiative lautet:

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 32^{septies}

Der Konsum von Betäubungsmitteln sowie ihr Anbau, Besitz und Erwerb für den
Eigenbedarf sind straffrei.

Art. 32^{octies}

¹⁾ Der Bund erlässt Vorschriften über Anbau, Einfuhr, Herstellung von sowie über
den Handel mit Betäubungsmitteln.

²⁾ Die Bundesgesetzgebung regelt die Erteilung von genügend Konzessionen unter
spezieller Berücksichtigung von Jugendschutz, Werbeverbot und Produktinformati-
on. Betäubungsmittel, welche aus nichtmedizinischen Gründen konsumiert wer-
den, unterstehen keiner Rezeptpflicht.

³⁾ Die Gesetzgebung regelt die fiskalische Belastung der Betäubungsmittel, wobei
der Reinertrag je zur Hälfte an Bund und Kantone geht. Sie legt fest, welcher Min-
destanteil für die Vorbeugung des Betäubungsmittelmissbrauchs, die Erforschung
seiner Ursachen und die Linderung seiner Folgen zu verwenden ist.

II

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt ergänzt:

Art. 23

¹⁾ Artikel 32^{septies} tritt mit Annahme durch Volk und Stände in Kraft, soweit nicht
staatsvertragliche Verpflichtungen entgegenstehen. Staatsverträge mit solchen
Bestimmungen sind sofort zu kündigen.

¹⁾ BBl 1995 II 469

²⁾ BBl 1995 III 1245

² Die Ausführungsgesetzgebung zu Artikel 32^{octies} ist innert drei Jahren zu erlassen. Andernfalls erlässt der Bundesrat die unerlässlichen Bestimmungen. Staatsverträge, die den Ausführungsbestimmungen widersprechen, sind spätestens auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens anzupassen oder nötigenfalls zu kündigen.

Art. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.

Nationalrat, 21. März 1997

Die Präsidentin: Stamm Judith

Der Protokollführer: Anliker

Ständerat, 21. März 1997

Der Präsident: Delalay

Der Sekretär: Lanz

7701

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «für eine vernünftige Drogenpolitik» vom 21. März 1997

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1997
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	13
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.04.1997
Date	
Data	
Seite	564-565
Page	
Pagina	
Ref. No	10 054 207

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.